

SATZUNG
des
„Zukunftsforum Familie e.V.“

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Zukunftsforum Familie“ e.V. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck/Zweckerreichung

(1) Zweck des Vereins ist die bundesweite Tätigkeit auf allen Ebenen der Familienpolitik mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für Familien nachhaltig zu verbessern. Der Bundesverband „Zukunftsforum Familie“ setzt sich dafür ein, dass sich die Familienpolitik an demokratischen und solidarischen Zielen orientiert und sich als Querschnittspolitik versteht.

(2) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch folgende Aktivitäten:

1. er vertritt als Lobby die Interessen von Familien auf allen Ebenen der Gesellschaft und berücksichtigt hierbei die aktuellen Herausforderungen, wie z.B. die Umsetzung von Kinderrechten;
2. er setzt sich für eine kindbezogene Familienpolitik und die Verbesserung der Infrastruktur für Familien ein durch öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen;
3. er nimmt Stellung und gibt Empfehlungen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sowie zu aktuellen familienpolitischen Problemen;
4. er wirkt mit an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung;
5. er arbeitet mit anderen steuerbegünstigten Organisationen, die sich mit Familienpolitik oder damit zusammenhängenden sozialpolitischen Fragestellungen und Projekten beschäftigen, zusammen;
6. er versteht Familienpolitik als Querschnittspolitik und mischt sich in diesem Zusammenhang aktiv in die Jugendhilfepolitik – aber auch in andere Politikfelder, wie z. B. Stadtplanung, Verkehrs-, Gesundheits-, Verbraucherpolitik etc. ein.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Die Regelung des Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können sein:

- a) Rechtsfähige Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt,
- b) Verbände und ihre rechtsfähigen Gliederungen, die sich mit den Themen Familien und Familienpolitik beschäftigen,
- c) sonstige juristische Personen, die als gemeinnützig anerkannt sind

(2) Einzelpersonen, Unternehmen, Kommunen oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Weitergehende Rechte und Pflichten von Mitgliedern, wie sie sich aus der Satzung ergeben, finden mit Ausnahme der Beitragspflicht nach Abs. 3 auf Fördermitglieder keine Anwendung.

(3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und die die in Abs.1 beschriebene Mitgliederstruktur und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder berücksichtigen soll.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder in Textform Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird dem Antragsteller schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(5) Für den Austritt gilt eine Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder schwerwiegend oder wiederholt gegen die Ordnung des Vereins oder dessen Interessen verstoßen hat. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Der/die Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit Sie nicht dem Vorstand oder der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer obliegen, insbesondere über die:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstands
- b) Entgegennahme des Rechenschafts- und Prüfberichts
- c) Beitragsordnung

- d) Satzungsänderungen
- e) Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt oder das Los entscheidet.
- f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- g) Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist von dem / der Vorsitzenden spätestens jedes zweite Kalenderjahr mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) einzuladen.

Auf Antrag von mindestens 10 v. H. der Mitglieder ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, die Mitgliederversammlung nach seinem Ermessen entweder

- a) ausschließlich in Präsenz, oder
- b) ausschließlich virtuell - im Wege einer rein elektronischen Kommunikation - oder
- c) hybrid - kombinierte Teilnahme von Mitgliedern in Präsenz und Teilnahme weiterer Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation (mit Bild- und Tonübertragung) abzuhalten.

Die virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem ausschließlich für Mitglieder zugänglichen Chatroom, per Videokonferenz oder auch per Telefonkonferenz statt. Rechtzeitig vor einer virtuellen Mitgliederversammlung erhält jedes Mitglied ein Passwort, mit dessen Verwendung die Teilnahme an der Mitgliederversammlung möglich ist. Stimmberechtigte Mitglieder erhalten zudem Zugangsdaten für die Abstimmungen. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet ihre Zugangsdaten keinem Dritten - außer den von ihnen entsandten Vertreter*innen - zugänglich zu machen. Der Vorstand ist ermächtigt, die näheren Einzelheiten des Umfangs und des Verfahrens der Teilnahme und der Rechteaübung zu bestimmen, die mit der Einberufung bekannt zu machen sind.

(4) Jedes Mitglied gem. § 4 Abs. 1 ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Darüber hinaus sind auch die Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt (eine Stimme je Vorstandsmitglied).

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 werden durch ihre gesetzlichen Vertreter*innen vertreten. Besteht Gesamtvertretung bestimmt das Mitglied, welche*r Vertreter*in das Stimmrecht ausübt. Jedes Mitglied kann sich auch durch eine benannte natürliche Personen vertreten lassen.

Beschlüsse und Wahlen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der*dem Vorsitzenden und einer*einem der Stellvertreter*innen zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Er trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins.

Er besteht aus:

- der*dem Vorsitzenden
- zwei Stellvertreter*innen,
- mindestens zwei Beisitzer*innen,

wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 v. H. vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes, sofern die ordnungsgemäße Vertretung des Vereins gewährleistet ist.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die*der Vorsitzende und ihre*seine Stellvertreter*innen. Der Verein wird von dem*der Vorsitzenden allein vertreten. Im Fall einer Verhinderung der*des Vorsitzenden vertreten je zwei Stellvertreter*innen den Verein gemeinsam. Die Verhinderung braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden.

Die Arbeit des Vorstandes im Innenverhältnis regelt eine Geschäftsordnung.

(3) Die*der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Sitzungen finden als Präsenzveranstaltung, Online-Veranstaltung oder in hybrider Form statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Vereins auf Anforderung des Registergerichts oder des zuständigen Finanzamts für Körperschaften zu ändern und/oder zu ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Vereinsmitglieder nach Eintragung der Satzungsänderung unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, zu unterrichten und diese Satzungsänderung/-ergänzung auf die Tagesordnung dieser nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

(7) Zur Führung der Geschäfte bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer*innen. Diese sind als besondere Vertreter*innen im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die*den besondere Vertreter*in durch eine generelle Dienstanweisung (Geschäftsordnung) und Weisung im Einzelfall regeln.

(8) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen wissenschaftlichen Beirat sowie Arbeitsgruppen einsetzen, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.

(9) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder oder der besonderen Vertreter*innen bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder oder die besonderen Vertreter*innen von der Haftung gegenüber Dritten frei, es sei denn, die betreffende Person handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

§ 8 Mandat und Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vorstands müssen einem Mitgliedsverband angehören. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 5) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ablauf der Wahlperiode, dem Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Zukunftsforum Familie ist mit der Vorstandsfunktion unvereinbar und führt zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

§ 9 Rechnungswesen

(1) Der Verein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

Beschlossen durch die ZFF-Mitgliederversammlung

Berlin, 10. Oktober 2022